

Stellungnahme ZBV

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) möchte sich zum überarbeiteten Inventar der Landschaftsschutzobjekte äussern. Aufgrund der Menge an Inventarobjekten hat sich der ZBV dazu entschieden eine allgemeine Stellungnahme zu den Schutzzielen der Objektkategorien zu machen, basierend auf einzelnen Inventarobjekten.

Zuvor möchte der ZBV aber noch anfügen, dass Rückmeldungen von Mitgliedern, Fehler bei den Inventarobjekten ergeben haben. Bei einigen Inventarobjekten bezieht sich der Objektbeschrieb und die Schutzziele auf eine veraltete Grundlage oder nie dagewesene Strukturen im Gebiet. Der ZBV geht davon aus, dass diese Ungereimtheiten von den Gemeinden klargestellt werden und vom Kanton entsprechend geprüft und angepasst werden.

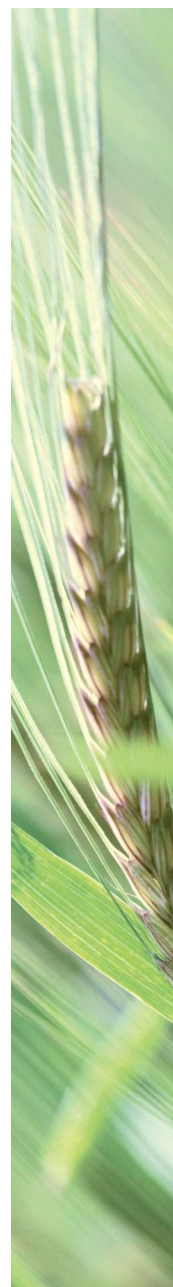
Beispiel:

Objekt 2002 (Heckenlandschaft Junkerental): Verfolgt das Schutzziel „Erhalt und Entwicklung von gestuften, strauchreichen Waldrändern“. Dies wurde vor über 25 Jahren so gehandhabt und lange Zeit gepflegt. Seit ein paar Jahren hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden und es sollen nun lichte Wälder sein. Gepflegte und gestufte Waldsäume mussten ausgeräumt werden. Das Schutzziel steht im Widerspruch dazu. Zudem sollen wertvolle kulturlandschaftliche Elemente in den Rebbergen geschützt werden. In der Region gibt es aber kaum noch Rosenstöcke, genauso wenig wie alte Rebhäuser. Die Grundlage dieser Schutzziele liegt wohl in den 80er-Jahre.

Allgemeines

Die Formulierung der allgemeinen Schutzziele ist extrem allgemein und letztlich ist es Auslegungssache, ab wann ein Eingriff *eine (Teil-)Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Inventarobjekten* ist. Dasselbe gilt für die Formulierung, dass bspw. „landwirtschaftlich ausgewiesene Bauten und Anlagen für zonenkonforme Bewirtschaftung *in der Regel* unproblematisch sind“. Diese unklaren Formulierungen führen zu einem grossen Ermessensspielraum. Die Folge davon können Rechtsunsicherheiten und unterschiedliche Beurteilungen sein. Vor allem ist nicht definitiv abzuschätzen, welche Konsequenzen sich daraus für die Entwicklung der Zürcher Landwirtschaft ergeben werden. Da es sich teilweise um sehr grosse betroffene Flächen handelt, sind die Auswirkungen möglicherweise massiv. Diese Formulierungen und Gegebenheiten sollen aus Sicht des ZBV genauer ausgeführt werden.

Der ZBV würde auch Zugeständnisse, was innerhalb der Inventarobjekten möglich ist, begrüssen. Dazu gehört, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach gängiger landwirtschaftlicher Praxis uneingeschränkt möglich ist oder das Inventarobjekt einer zonenkonformen landwirtschaftlichen Baute nicht im Weg steht. So können Unklarheiten von Beginn weg verhindert werden. Aus Sicht des ZBV ist es wichtig, dass in sämtlichen ausgeschiedenen Objekten der Grundsatz der zulässigen zonenkonformen Bauten für die Zürcher Landwirtschaft gilt.



Oft wird in den spezifischen Schutzziele der Erhalt einer landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung und/ oder einer standortangepassten Nutzung o.Ä. aufgeführt. Bei diesen Schutzziele, muss auch sichergestellt sein, dass eine Bewirtschaftung nach gängiger landwirtschaftlicher Praxis möglich ist und sich weiterentwickeln kann. Es braucht nicht nur eine „landschaftsgerechte Entwicklung“, sondern auch eine „landwirtschaftlich (und forstwirtschaftlich) gerechte Entwicklung“ (bsp. Objekte 1004, 1090).

Der Erhalt einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung (Bsp. Objekt 7071) sollte auch gewährleisten, dass dazu zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten gehören.

Das Inventar soll landschaftliche Objekte schützen. Bekannterweise besteht es seit nunmehr 40 Jahren. Unverständlich ist daher die häufige Formulierung „*Erhalt und Entwicklung*“ von bestimmten Objekten/ Nutzungen/ Umständen für Schutzziele (bsp. Objekt 2002: Erhalt und Entwicklung von gestuften, strauchfreien Waldrändern). Objekte sollen inventarisiert werden aufgrund der aktuellen Erscheinung und nicht basierend darauf, was sich noch entwickeln soll. Solche Schutzziele können ein Rückschritt bedeuten und der Entwicklung der Landschaften in den letzten 40 Jahren widersprechen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der Objekte in den letzten 40 Jahren entsprechend dem Inventar stattgefunden haben. Die Formulierung „*Entwicklung*“ ist auch gefährlich bei Inventarobjekten, wo einzelne Objekte zu Landschaften zusammengeschlossen wurden und Landschaften, die bisher nicht innerhalb eines Perimeters waren, nun innerhalb dieser sind. Es darf nicht sein, dass das Inventar in diesen Gebieten einen Hinderungscharakter für die weitere Entwicklung der Landschaft annimmt. Der Fokus der Schutzziele sollte daher ganz klar auf Erhalt liegen ohne dass erst noch „schützenswerte Zustände *entwickelt*“ werden müssen.

Die Abgrenzung zwischen den Objektkategorien ist nicht immer gelungen. Dass in Reblandschaften auch Hecken erhalten und gefördert werden, in Heckenlandschaften auch Hochstammobst und Reblandschaften (bsp. Objekt 2002) und in Hochstammobstlandschaften auch Hecken, ist sehr weitreichend. Es muss gewährleistet sein, dass bei solchen übergreifenden Schutzziele kein Verhinderungscharakter entsteht (bsp. keine Neuterrassierung von Rebbergen in einer Heckenlandschaft o.Ä.). Insgesamt greifen die Schutzziele zu Reblandschaften, Hochstammobstlandschaften und Heckenlandschaften weit in die landwirtschaftliche Praxis ein (bsp. „vielfältiges kleinräumiges Nutzungsmosaik in Reblandschaften“, Objekt 4016). Die Schutzziele sollten sich auf die Schutzobjekte selbst beziehen.

objektspezifische Beurteilung

Gewässerlandschaften: Diese Inventarobjekte dürfen nicht als Grundlage für Gewässerrevitalisierung dienen. Es geht um eine Inventarisierung und Erhaltung bestehender Objekte aufgrund der Eigenschaften und nicht um eine Inventarisierung von Objekten, die sich noch zu erhaltenswürdigen Objekten entwickeln sollen. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Formulierung „Erhalt und *Ermöglichung* natürlicher dynamischer Prozesse der Gewässerentwicklung“ (bsp. 7071).



Agrarlandschaften: In diesen Landschaften muss die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entsprechen der gängigen Praxis, die Benutzung neuer Techniken und Umsetzung von Innovationen sowie das zonenkonforme landwirtschaftliche Bauen uneingeschränkt möglich sein.

- > Landwirtschaftliche Bauten und intensive Kulturen in den Agrarlandschaften als beeinträchtigend zu beschreiben ist widersprüchlich (bsp. Objekt 5505) und darf nicht sein!
- > Wenn das Landschaftsbild durch Agrarlandschaft geprägt ist, kann die landwirtschaftliche Nutzung die Landschaft nicht stören. Eine Formulierung „Erhalt einer landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung ohne das Landschaftsbild zu stören“ (bsp. Objekt 5505) ist ein Widerspruch.
- > Der Erhalt von landschafts- und standorttypischen Lebensräumen mit ökologischen Qualitäten muss auch den Erhalt von agrartypischen Landschaften für die Produktion enthalten. (bsp. Objekt 5502)

Hochstammlandschaften:

- > Der Erhalt traditioneller landwirtschaftlich genutzter Gebäude usw. darf nicht im Widerspruch stehen mit landwirtschaftlicher Entwicklung (bsp. Objekt 3014). Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn solche erhalten bleiben, die Inventarisierung darf aber keinen Verhinderungscharakter für die landwirtschaftliche Entwicklung haben. Bei Erhalt solcher Gebäude muss auch die Nutzung gegeben sein.
- > Der Erhalt und Entwicklung von Hochstammobstgärten ist aus landschaftlicher und ökologischer Sicht zu begrüßen. Schutzziel „Entwicklung“ darf aber kein Hinderungsgrund für eine anderweitige Weiterentwicklung sein.
- > Das Schutzziel eines kleinräumigen Nutzungsmosaiks (bsp. Objekt 3013) darf nicht im Kontrast zu der landwirtschaftlichen Praxis stehen.

Heckenlandschaften: In Heckenlandschaften darf nicht per se die Entwicklung extensiver Bereiche als Schutzziel gelten. Auch in diesen Landschaften soll die Nutzung standortangepasst sein. (alle Objekte)

- > Entwicklungsziele dürfen nicht mit anderer Entwicklung konkurrieren (bsp. Objekt 2016, 2009). Die Entwicklung landschaftsprägender Gehölze, strukturierte Kulturlandschaften und Nutzungsmosaik als ein Schutzziel zu definieren greift in die landwirtschaftliche Praxis.

Reblandschaften: Dass in Reblandschaften eine Neuterrassierung grundsätzlich kritisch beurteilt wird, ist unverständlich. Bei Notwendigkeit sollte dies gerade in einer inventarisierten Reblandschaft sicher möglich sein.

- > Die Schutzziele sind weit übergreifend in die landwirtschaftliche Praxis. Der Fokus auf die Reben fehlt (bspw. kleinräumiges Nutzungsmosaik entwickeln, bsp. Objekt 4016).

